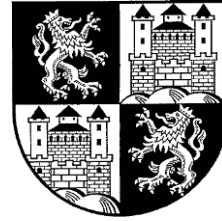


# Markt Schnaittach



Markt Schnaittach · Marktplatz 1 · 91220 Schnaittach

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband  
Mittelfranken  
Herr Lukas Küffner  
Zirkelschmiedsgasse 5  
90402 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: <b>bauamt@schnaittach.de</b>
	6371-01 Herr Stellmach	Telefon, Fax 09153/409-154 09153/40929154
		Zimmer O 2
		Datum 24.08.2023

## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Sondernutzungserlaubnis; Plakatierung zu den Landtags- und Bezirkswahlen“ am 08.10.2023**

Sehr geehrter Herr Küffner,

der Markt Schnaittach erlässt widerruflich folgenden

### **Bescheid:**

Dem Antragsteller „Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Mittelfranken“ wird die folgende Sondernutzungserlaubnis gemäß Art. 18 BayStrWG erteilt:

Art: Plakatierung

Ort: Gemeinde- und Ortsdurchfahrtstraßen im Gemeindebereich Schnaittach, einschließlich Gemeindeteile

Ausmaß: unbestimmte Anzahl an Plakaten;

Größe: max. DIN A 0 (1189 x 841mm)

Zeitraum: 26.08.2023 – 15.10.2023

Zweck: Werbung für Landtags- und Bezirkswahlen am 08.10.2023

Kosten: Für vorstehende Erlaubnis wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Öffnungszeiten:  
Montag-Freitag 08:15 - 12:00 Uhr  
zusätzlich Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefon: 0 91 53/40 9 – 0  
Telefax: 0 91 53/40 9 – 1 70  
[info@schnaittach.de](mailto:info@schnaittach.de)  
[www.schnaittach.de](http://www.schnaittach.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Nürnberg  
Kto. 430 008 920 · (BLZ 760 501 01)  
IBAN: DE90 7605 0101 0430 0089 20  
SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

Spar- und Kreditbank Lauf  
Kto. 261 335 · (BLZ 760 610 25)  
IBAN: DE37 7606 1025 0000 2613 35  
SWIFT-BIC: GENODEF1LAU

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf [www.schnaittach.de/datenschutzhinweis](http://www.schnaittach.de/datenschutzhinweis)

**Auflagen:**

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis ergeht auf Grundlage des Art. 18 BayStrWG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 13. Februar 2013 (AllIMBl. S. 52, ber. S. 139). Sie ist verbindlich zu beachten.
  - 2) Die Werbeanlagen sind in Hinblick auf § 33 StVO ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortschaften (gekennzeichnet durch gelbe Ortstafeln) aufzustellen. Werbeanlagen, die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von der Straßenmeisterei und den Bauhöfen kostenpflichtig entfernt.
  - 3) Die Aufstellung der Plakate darf nur innerhalb des o.g. Zeitraums erfolgen.
  - 4) Die Plakate (einschließlich Befestigungsmaterial) sind im Anschluss an die jeweilige Wahl unverzüglich, spätestens jedoch bis zum auf Seite 1 genannten Datum zu entfernen. Der Standort ist gegebenenfalls zu reinigen.
  - 5) Der Anlass der Werbung ist ausschließlich auf die o.g. Wahlhandlungen begrenzt.
  - 6) Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen.
  - 7) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch in einer den Straßenverkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden.
  - 8) Im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Zufahrten sind (Wahl)plakate / Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
  - 9) Folgender Verkehrsraum ist freizuhalten:

– Seitl. Abstand vom Fahrbahnrand:	<u>1,00 m</u>
– Auf Gehwegflächen - Abstand zum Fahrbahnrand/	
– Geh- und Radwegen:	<u>0,50 m</u>
– Über der Fahrbahn:	<u>keine Zulassung</u>
– Über Geh- und Radwegen:	<u>2,80 m</u>
- Bei Aufstellung im Gehwegbereich muss eine Restbreite von mindestens 1,50 m eingehalten werden.
- 10) Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
  - 11) Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
  - 12) Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet sein.

- 13) An Verkehrseinrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen), Masten von Lichtzeitanlagen, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer), Bauwerken (Brücken, Pfeiler und Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen Hinweisschilder nicht angebracht werden.
- 14) **Besonderer örtlicher Hinweis:**  
An kirchlichen Grundstücken, insbesondere Friedhofsmauern und an den Geländern im Bereich der St 2241 (Festungsstraße, Bahnhofstraße) dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
- 15) An Bäumen, Sträuchern und Pflanzinseln dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
- 16) Eine Anbringung durch Ankleben, Annageln, Aufspritzen, Auftragen oder auf ähnlich schädigende Weise ist nicht zulässig.
- 17) Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen. Beschädigte Plakatierungen sind umgehend, einschließlich des Befestigungsmaterials (z. B. Kabelbinder u. Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate sind umgehend nachzubessern.
- 18) Den Weisungen der Straßenmeisterei Lauf, des Kreisbauhofes Reichenschwand und des Bauhofes des Marktes Schnaittach ist unbedingt Folge zu leisten.
- 19) Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung, des Betriebes, der Unterhaltung und der Beseitigung der Werbeanlage ergeben, freizustellen.

### **Hinweise:**

Der Antragsteller hat gem. Art 18 Abs. 3 Bayer. Straßen- u. Wegegesetz (BayStrWG) alle Kosten zu ersetzen, die dem Markt Schnaittach durch die Sondernutzung entstehen.

Der Antragsteller hat für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Werbemaßnahme entstehen, die alleinige Haftung zu übernehmen.

Bei Missachtung der Auflagen/Bedingungen kann der Markt Schnaittach, auch ohne vorherige Aufforderung an den Erlaubnisinhaber, Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers veranlassen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist. Zudem stellen Verstöße gegen die Auflagen dieses Bescheides Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden (Art.66 BayStrWG).

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis aus wichtigem Grund (z.B. Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die vorstehenden Auflagen/Bedingungen) können die Plakatständer vom Markt Schnaittach kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers entfernt werden; es besteht kein Ersatzanspruch.

#### Zum Gebiet des Marktes Schnaittach gehören:

Bernhof	Großbellhofen	Kreuzbühl	Reingrub
Bondorf	Haidling	Laipersdorf	Röhrischhof
Buderhof	Hedersdorf	Lillinghof	Schäferhütte
Enzenreuth	Hinterhof	Lochhof	Schloßberg
Freiröttenbach	Hormersdorf	Lohmühle	Siegersdorf
Frohnhof	Kaltenherberge	Osternohe	Untersdorf
Germersberg	Kirchröttenbach	Poppenhof	Weigensdorf
Götzlesberg	Kleinbellhofen	Rabenshof	

### Gründe:

Der Erlaubnisinhaber beantragte die Erlaubnis, im Gemeindegebiet Schnaittach Werbeträger (Plakate) als Werbung für die bevorstehenden Wahlhandlungen anzubringen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieser Erlaubnis ist Art. 18 Abs. 1 und 2, Satz 1, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der derzeit geltenden Fassung. Danach bedarf einer Erlaubnis, wer Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzen will.

Der zur Nutzung durch den Erlaubnisinhaber vorgesehenen Anbringungsstandorte befinden sich im Bereich öffentlichen Straßen im Sinne Art.1 und 2 BayStrWG. Die Nutzung für Werbezwecke / Plakatierung wird durch den Gemeingebrauch nicht gedeckt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Markt Schnaittach ergibt sich aus Art.58 Abs.2 Nr.3 BayStrWG i. V. m. Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.1, 2, 6, 15 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 6 16  
91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28  
91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch<sup>1</sup> in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Stellmach